

Bescheid

Der 1. Senat der Übernahmekommission hat am 12. Juni 2003 unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Konrad Fuchs im Beisein der Mitglieder Dr. Erich Schwarzenbacher (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG), Univ. Doz. Dr. Hanspeter Hanreich (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG) und Dr. Oskar Grünwald (Mitglied gem. § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG) über den Antrag der B-LP, der C-AG, der D-AG sowie der E-GmbH wie folgt entschieden:

Spruch

1. Die angezeigte Auflösung des die Z-AG bisher mehrheitlich kontrollierenden Konsortiums infolge der Veräußerung von insgesamt rd. ##### Aktien im Wege eines öffentlichen Angebots und internationalen Private Placement löst weder nach § 22 Abs 1 ÜbG noch nach § 25 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 ÜbG eine Angebotspflicht aus.
2. Gemäß Pkt. 2.1. iVm Pkt. 2.3., Pkt. 7.1. und Pkt. 7.3. der Gebührenordnung der Wiener Börse AG für das Verfahren vor der Übernahmekommission haben die B-LP, die C-AG, die D-AG sowie die E-GmbH als Solidarschuldner eine Gebühr in Höhe von EUR 17.280,-- zu entrichten. Da bereits mit Antragstellung der gesamten Betrag im Voraus auf das Konto der Wiener Börse AG bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG mit der Nummer 012-20993, BLZ 20111 überwiesen wurde, ist keine Restgebühr mehr zu leisten.

Begründung

1. Antrag und Vorbringen

Mit Schreiben vom ##### 2003 stellten unter anderem die B-LP, die C-AG sowie die E-GmbH als gemeinsam vorgehende und die Z-AG kontrollierende Rechtsträger den Antrag, die Übernahmekommission möge aussprechen, dass eine geplante Änderung des zwischen den genannten Aktionären der Z-AG bestehenden Syndikatsvertrages (im Folgenden auch „Konsortium“) nur eine geringfügige Änderung iSv § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG sei.

Zur Begründung ihres Antrages brachten sie im Wesentlichen vor, das Konsortium würde derzeit mehr als 75 % vom Grundkapital (GK) der Z-AG halten. Davon entfielen auf die Finanzinvestoren B-LP (samt Aktien der F-B.V.) ein Anteil von mehr als 35 % vom GK und auf die C-AG (einschließlich der Aktien der D-AG und der G-AG) ein Anteil von mehr als 15 % vom GK sowie auf den strategischen Investor E-GmbH ein Anteil von ca. 25 % vom GK der Z-AG. Die Willensbildung innerhalb des Konsortiums beruhe im Wesentlichen auf dem Einstimmigkeitsprinzip.

Im Hinblick auf den Wunsch einzelner Syndikatsvertragspartner, ihre Beteiligung an der Z-AG zu verringern, und den Umstand, dass die Laufzeit des bestehenden Syndikatsvertrags mit ##### 2003 befristet sei, sei nunmehr eine Änderung der Zusammensetzung des Konsortiums geplant. Hiernach sollte ein Großteil des von den Finanzinvestoren gehaltenen Aktienbesitzes veräußert werden. Die Aktien sollten dabei teils durch ein noch heuer in Österreich durchzuführendes öffentliches Verkaufsangebot, teils durch ein Internationales Private Placement und teils durch Übertragung von ##### Stück Z-Aktien an die E-GmbH verkauft werden. Nach Abschluss des SPO und Übertragung der Aktien auf die E-GmbH würde sich das Aktionariat bzw. das Konsortium folgendermaßen darstellen:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital	Anteil am Syndikat
B-LP	####	~ 5 %	> 10 %
F-B.V.			
C-AG/D-AG	####	~ 5 %	> 10 %
G-AG			
E-GmbH	####	~ 35 %	> 75 %
<i>Anteil des Syndikats insgesamt</i>		~ 45 %	100 %
Sonstige Aktionäre:			
Management	####	< 5 %	
H-GmbH	####	< 5 %	
Free Float	####	> 50 %	
Gesamt	####	100 %	

Trotz der sich dadurch wesentlich ändernden Beteiligungsquoten der Konsortialpartner, solle der bis zum #### 2003 befristete Syndikatsvertrag in geringfügig modifizierter Form auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Die Antragsteller führten zur Begründung der Geringfügigkeit der Änderung aus, dass sich die dargestellte Maßnahme zwar auf die Beteiligungsquoten der Syndikatsvertragspartner auswirke, die Einflussrechte der Konsortialpartner aber davon unberührt bleiben würden. Denn die Beschlussfassung im Konsortium erfolge weiterhin einstimmig und sei daher vom Umfang der Beteiligung der einzelnen Konsortialpartner unabhängig. Bei personalistisch organisierten Syndikaten komme es nämlich nicht auf die Kapitalveränderung an.

Der zuständige Senat führte daraufhin eine Anhörung und Erörterung des Feststellungsantrages durch, wobei er die Antragsteller auf schwerwiegende rechtliche Bedenken hinwies.

In der Folge modifizierten die Antragsteller ihren Antrag und legten mit Schreiben vom #### 2003 dem zuständigen Senat einen von der ursprünglichen Transaktionsstruktur weit gehend abweichenden Sachverhalt zur Beurteilung vor. Hiernach soll zwar weiterhin ein beachtlicher Teil der von den Finanzinvestoren gehaltenen Aktien durch öffentliches Verkaufsangebot und International Private Placement veräußert werden (beides im Folgenden auch „SPO“), im Unterschied zum Ausgangssachverhalt soll jedoch die E-GmbH ihren derzeitigen Beteiligungsbesitz von ca. 25 % vom stimmberechtigten GK nicht aufstocken und das zwischen den Finanzinvestoren und der E-GmbH bestehende Syndikat nach erfolgreicher Durchführung des SPO aufgelöst werden. Der bereits mit Schreiben vom #### 2003 gestellte Feststellungsantrag gemäß § 25 Abs 1 Z 2 iVm § 25 Abs 2 ÜbG blieb hingegen unverändert aufrecht.

Zur rechtlichen Begründung dieses im Folgenden allein maßgeblichen modifizierten Antrages führten die Antragsteller im Wesentlichen aus, dass nach Auflösung des Syndikats weder ein einzelner Aktionär noch eine Aktionärsgruppe über eine kontrollierende Beteiligung an der Z-AG verfüge. Vielmehr würden die Durchführung des SPO sowie die darauf folgende Auflösung des Konsortiums zu einer Vergrößerung des Streubesitzes bei der Z-AG führen. Letzteres sei im Interesse aller Beteiligungspapierinhaber der Z-AG.

Mit Schreiben vom #### 2003 verzichteten die Antragsteller auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Die volle Gebühr in Höhe von EUR 17.280,-- wurde bereits mit Einbringung des ursprünglichen Feststellungsantrags entrichtet.

2. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens konnte der 1. Senat folgenden

Sachverhalt

feststellen:

Die Z-AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in #####. Ihr Grundkapital von EUR ##### Mio. ist in ##### Stück Stammaktien zerlegt, die seit ##### im amtlichen Handel der Wiener Börse notieren.

Die Mehrheit der Stimmrechte an der Z-AG (> 75 %) wird von einer Gruppe von Altaktionären gehalten, die die Z-AG im Jahr ##### von der damaligen Konzernmutter I-AG erworben und sich mit Konsortialvereinbarung vom ##### bzw. mit Zusatzvereinbarung vom ##### zu einem Konsortium zusammengeschlossen haben. Dieses Konsortium setzt sich aus einem strategischen und zwei institutionellen Investoren zusammen.

Bei den Finanzinvestoren handelt es sich um die B-LP und die C-AG bzw deren Schwester-gesellschaft D-AG. Weiters sind für die Dauer der Konsortialvereinbarung die von der F-B.V. bzw. der G-AG gehaltenen Z-Aktien der B-LP bzw der C-AG/D-AG zuzurechnen. Die F-B.V. und die G-AG treten dem Konsortium zwar im Außenverhältnis nicht bei, die B-LP und die C-AG/D-AG stellen allerdings sicher, dass sich die F-B.V. und die G-AG der Konsortialvereinbarung entsprechend verhalten.

Einziger strategischer Investor innerhalb des Konsortiums ist die E-GmbH; eine 100%-ige Tochtergesellschaft der J-Privatstiftung (J-PS), die im Einflussbereich des Vorstandsvorsitzenden der Z-AG (Herr K) steht. Außerhalb des Konsortiums hält Herr K über die H-GmbH noch insgesamt ##### Stück Z-Aktien.

Das Aktionariat bzw. das Konsortium der Z-AG setzten sich im Zeitpunkt der Anzeige und Antragstellung wie folgt zusammen:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital	Anteil am Syndikat
B-LP	#####	> 30 %	> 35 %
F-B.V.	#####	> 5 %	> 5 %
Zusammen	#####	> 35 %	> 45 %
C-AG/ D-AG	#####	> 10 %	> 15 %
G-AG	#####	> 5 %	> 5 %
Zusammen	#####	< 20 %	> 20 %
J-PS über: E-GmbH	#####	< 25 %	> 30 %
<i>Anteil des Syndikats insgesamt</i>		> 75 %	100,00%
Sonstige Aktionäre:			
Management	#####	< 5 %	
H-GmbH	#####	< 5 %	
Free Float	#####	> 15 %	
Gesamt	#####	100,00%	

Die derzeit gültige Konsortialvereinbarung sieht vor, dass jeder Beschluss innerhalb des Konsortiums neben der Kapitalmehrheit im Konsortium auch der Zustimmung aller drei der

Konsortialvereinbarung formal beigetretenen Investoren (B-LP, C-AG und J-PS/E-GmbH) bedarf. Dieses Vetorecht steht den Konsortialpartnern allerdings nur solange zu, solange sie (unter Hinzurechnung der Anteile der mit ihnen verbundenen Unternehmen) über einen Anteil am Grundkapital der Z-AG in Höhe von zumindest 5 % verfügen.

Eine Verfügung über die syndizierten Aktien bedarf ebenfalls eines einstimmigen Beschlusses der Konsortialpartner (Verkaufsverbot). Weiters räumt die Konsortialvereinbarung im Falle der Veräußerung durch einen Investor, den übrigen Investoren ein Mitverkaufsrecht zu zumindest gleichen Bedingungen ein.

Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der Z-AG vom ##### wurde der Aufsichtsrat um einen auf insgesamt sechs Kapitalvertreter aufgestockt, wobei nunmehr jedem der drei Konsortialpartner jeweils zwei Aufsichtsratsmitglieder zuzurechnen sind.

Die Konsortialvereinbarung ist mit ##### 2003 befristet und kann nur durch einvernehmlichen Beschluss der Konsortialpartner verlängert werden.

Die Konsortialpartner haben sich nunmehr in einer schriftlichen Vereinbarung darauf verständigt, entgegen dem derzeit gültigen Verkaufsverbot einen beachtlichen Teil der von den Finanzinvestoren gehaltenen Aktien durch öffentliches Verkaufsangebot und International Private Placement zu veräußern und das Konsortium nach erfolgreicher Durchführung des geplanten SPO aufzulösen. Ferner haben die Finanzinvestoren der E-GmbH das Recht eingeräumt, nach Ablauf der mit dem SPO verbundenen „Lock-up“ Periode, frühestens aber ab ##### innerhalb von maximal drei Monaten den Finanzinvestoren (repräsentiert durch B-LP einerseits und der C-AG/D-AG andererseits) einen oder mehrere Erwerber für insgesamt ##### Z-Aktien (d.s. 10 % vom GK) zu benennen. Die Finanzinvestoren sind in diesem Fall verpflichtet, an den Dritten diese 10 % Aktien zu verkaufen, wenn ein vorher festgelegter Mindestpreis pro Aktie - bei gleichzeitiger einjähriger Lock-Up Verpflichtung des Erwerbers - geboten wird und die Abwicklung der Transaktion Zug um Zug erfolgt. Dementsprechend verpflichten sich die Finanzinvestoren bis zum Ablauf des Präsentationsrechts die entsprechende Stückzahl von Aktien zu halten. Zur Sicherung des geschuldeten Verhaltens sollen diese ##### Z-Aktien von den Finanzinvestoren bei einem Treuhänder hinterlegt werden, der nur über gemeinsamen Auftrag der Finanzinvestoren und der E-GmbH über diese ##### Z-Aktien verfügen darf.

Sonstige Absprachen oder Nebenvereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf die Ausübung der Stimmrechte oder Organbesetzungen bestehen lt. Antragsteller nicht. Es bestünden auch keinerlei direkte oder indirekte Vereinbarungen, durch die außerhalb des dargestellten Präsentationsrechts J-PS (oder E-GmbH oder H-GmbH) oder sonstigen Personen oder Einrichtungen, die unter dem Einfluss von Herrn K stehen, ein Recht auf Aktien und daraus auszuübende Stimmrechte gewähren.

Zuletzt hat Herr K noch eine schriftliche Erklärung (datiert vom #####) abgegeben, mit der er ua die Gesamtanzahl der von ihm gehaltenen Aktien offen legt, weiters bestätigt, über keine Einflussmöglichkeit auf die vom Treuhänder der Finanzinvestoren verwahrten Aktien bzw. Stimmrechte zu verfügen und sich darüber hinaus zur aktiven Information der Übernahmekommission über Transaktionen in Z-Aktien, Änderungen im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft und die Ausübung bzw. Nichtausübung des Präsentationsrechts verpflichtet. In diesem Zusammenhang hat Herr K ebenfalls bestätigt, dass nach Beendigung der Konsortialvereinbarung zwischen den bisherigen Konsortialpartnern keine ein gemeinsames Vorgehen iSd ÜbG indizierende Vereinbarungen oder Abstimmungen erfolgen werden.

3. Rechtliche Beurteilung

a) Zum 1. Spruchpunkt

Nach § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG sind Aktienübertragungen innerhalb einer Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger, die zusammen über eine kontrollierende Beteiligung verfügen, der Übernahmekommission lediglich anzuzeigen, sofern die dadurch bewirkte Änderung nur geringfügig ist. Ist die Änderung mehr als geringfügig, besteht Angebotspflicht nach § 22 Abs 1 ÜbG.

Die Übernahmekommission hat sich bereits in einer Reihe von Entscheidungen mit diesem Ausnahmetatbestand auseinandergesetzt und auch mehrfach zur Auslegung dieser Bestimmung Stellung genommen. Zusammenfassend hat die Übernahmekommission § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG wie folgt ausgelegt:

Die Anzeigepflicht erfüllt grundsätzlich den Zweck, der Übernahmekommission die amtsweilige Überprüfung von Umstrukturierungen bzw. Transaktionen innerhalb einer Gruppe gemeinsam vorgehender, eine Gesellschaft kontrollierender Rechtsträger zu ermöglichen (so schon ÜbK v. 21.02.2000, GZ 2000/1/1-19). Weiters erfährt die Angebotspflicht durch die Bestimmung des § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG insofern eine Einschränkung, als durch diese klar zum Ausdruck kommt, dass eine Änderung in der Zusammensetzung einer Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger dann keine Angebotspflicht auslöst, solange die Änderung nur geringfügig ist (vgl. *Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmerecht Rz 166).

Die meldepflichtige Änderung muss dabei nicht zwingend aus einer Aktienübertragung innerhalb einer Gruppe resultieren. Auch das Ausscheiden von Gruppenmitgliedern und der Eintritt Dritter in eine bereits bestehende Gruppe können nach § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG privilegiert sein. Ebenso wenig kommt es darauf an, dass überhaupt Aktien übertragen werden, sondern auch Änderungen der organisatorischen Grundlagen einer Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger können die Anzeigepflicht nach § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG auslösen, wenn dadurch eine mehr als geringfügige Änderung in der Willensbildung der Gruppe herbeigeführt wird (vgl. ÜbK v. 1.7.2002, GZ 2002/3/4-18).

Von zentraler Bedeutung ist jedenfalls die Auslegung des Geringfügigkeitsbegriffs. In diesem Zusammenhang hat die Übernahmekommission bereits wiederholt festgestellt, dass die Beurteilung der „Geringfügigkeit“ iSd § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG sowohl unter quantitativen (Ausmaß der Beteiligungsveränderung) als auch unter qualitativen Gesichtspunkten, wie insbesondere die Person des Erwerbers und dessen Geschäftsinteressen, die Änderung des Einflusses auf die Willensbildung sowie der Verlust von Sperrminoritäten innerhalb des Syndikats, zu erfolgen hat (erstmalig ÜbK v. 21.02.2000, GZ 2000/1/1-19; ausführlich ÜbK v. 16.5.2001, GZ 2001/1/2-26). Ferner schließt die Geringfügigkeitsprüfung nach § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG abweichend von den übrigen Ausnahmetatbeständen nach § 25 Abs 1 ÜbG die nach § 25 Abs 2 und 3 ÜbG vorzunehmende Interessenabwägung (Gefährdung der Vermögensinteressen der Beteiligungspapierinhaber) mit ein.

Zusätzlich kann im Einzelfall uU auch noch darauf einzugehen sein, ob die angezeigte Änderung auch unter Berücksichtigung bzw. im Lichte allfälliger bereits in der Vergangenheit durchgeführter einzelner geringfügiger Änderungen in einer Gesamtbetrachtung auch noch als geringfügig zu beurteilen wäre.

Obwohl die Antragsteller nach Erörterung der Sach- und Rechtslage ihren ursprünglichen Antrag modifiziert haben, ist auf Grund der großen praktischen Bedeutung der Auslegung des § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG zu der von den Antragstellern ursprünglich intendierten Transaktionsstruktur noch Folgendes festzuhalten:

Anteilsverschiebungen innerhalb kontrollierender Aktionärsgruppen sind nicht schon deshalb geringfügig iSv § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG, weil die Gruppe personalistisch organisiert ist und jedem Gruppenmitglied unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung nur jeweils eine Stimme zusteht bzw. die Willensbildung nach dem Prinzip der Einstimmigkeit erfolgt. Insbesondere in Fällen in denen Übertragungen oder Veräußerungen von syndizierten Anteilen zu einer derart starken Beteiligungsasymmetrie innerhalb der Gruppe führen, dass eine de facto Weiterführung bzw. Aufrechterhaltung der bisherigen Form der Willensbildung angesichts der stark abweichenden Vermögensinvestments nicht den Erfahrungen des Wirtschaftslebens entspricht, kann von Geringfügigkeit wohl keine Rede mehr sein. Auch zeigt die überwiegende Wirtschaftspraxis vor Inkrafttreten des ÜbG, dass das Einstimmigkeitsprinzip insbesondere in jenen Fällen vorzufinden ist, wo die Beteiligungsquoten der Syndikatspartner annähernd gleich sind. Fallen Beteiligungsquote und Stimmrechtsmacht innerhalb von Syndikaten wesentlich auseinander, so ist vielmehr eine Umgehung der Bestimmungen über die Angebotspflicht gemäß § 22 ÜbG oder doch zumindest der Bestimmungen über die Preisbildung nach § 26 ÜbG zu vermuten. Gegenteiliges kann auch nicht aus der Entscheidung ÜbK v. 1.7.2002, GZ 2002/3/4-18 abgeleitet werden, dem ein völlig anders gelagerter Sachverhalt zugrunde lag.

Dies vorausgeschickt, ist im Folgenden nun auf die mit Schreiben vom ##### 2003 letztendlich angezeigte und von der erfolgreichen Durchführung des SPO abhängige Auflösung des die Z-AG kontrollierenden Konsortiums einzugehen.

Nach Auffassung des Senats löst diese Änderung der Grundlagen des Syndikats keine Angebotspflicht nach § 22 Abs 1 ÜbG aus. Der zuständige 1. Senat stützt diese Rechtsansicht insbesondere auf folgende Überlegungen:

Zweifelsfrei sind die Antragsteller auf Basis der Konsortialvereinbarung im Hinblick auf die Ausübung der von ihnen gehaltenen Stimmrechte an der Z-AG schon bisher gemeinsam vorgegangen. Das Konsortium ist daher als eine Gruppe von Aktionären iSd § 23 ÜbG iVm § 9 Z 3 der 1. ÜbV zu qualifizieren und verfügt auf Grund der Zusammenrechnungsregel des § 5 Abs 1 Z 3 der 1. ÜbV über eine Beteiligung an der Zielgesellschaft in Höhe von mehr als 75 % der Stimmrechte. Gemäß § 22 Abs 4 ÜbG iVm § 1 Abs 1 der 1. ÜbV ist somit eine kontrollierende Beteiligung unwiderleglich zu vermuten.

Durch das geplante SPO und die von dessen Erfolg abhängige Beendigung der Konsortialvereinbarung löst sich die bisher kontrollierende Aktionärsgruppe auf. Weder die Finanzinvestoren, die zukünftig mit jeweils rd. 5 % vom GK an der Zielgesellschaft beteiligt sein sollen, noch Herr K, der unter anderem mittelbar über J-PS bzw. E-GmbH und H-GmbH an der Z-AG beteiligt ist, werden – getrennt voneinander betrachtet – über eine kontrollierende Beteiligung an der Z-AG iSd §§ 1ff der 1. ÜbV verfügen. Insbesondere wird Herr K seinen Aktienanteil nicht erhöhen und wird vorerst weiterhin nur rund 25 % vom GK halten. Eine darüber hinausgehende Zusammenrechnung von Stimmrechten findet mangels entsprechender Voraussetzungen, insbesondere wegen des Wegfalls der Konsortialvereinbarung, nicht statt.

Ferner haben die Antragsteller nach Ansicht des Senats in ausreichender Form dargelegt, dass die geplante Treuhandkonstruktion primär die Einhaltung der Lock-Up-Verpflichtung sowie die Ausübung des Präsentationsrechts gewährleisten soll und die Finanzinvestoren für die Begründung der Treuhandverwahrung weder direkt noch indirekt Zuwendungen von E-GmbH oder Herrn K bzw. diesen verbundenen Personen erhalten. Obwohl der Senat bei Beurteilung der gegenständlichen Treuhandkonstruktion einen strengen Maßstab angelegt hat, sind die vom Treuhänder verwahrten ##### Z-Aktien weiterhin ausschließlich den Finanzinvestoren zuzurechnen.

Dabei verkennt der Senat auch nicht die einflussreiche Position, die Herrn K als Vorsitzendem des Vorstands und weitaus größtem Einzelaktionär der Z-AG (Sperrminorität) zukommt. Da jedoch (noch) keiner der in der 1. ÜbV aufgezählten Kontrollvermutungstatbestände erfüllt ist und zudem die Entwicklung des Aktionariats der Z-AG im Falle der erfolgreichen Durchführung des SPO ungewiss ist, hat der Senat vorerst auf eine eingehende Befassung mit dieser Frage verzichtet und Herrn K schriftlich zu einer umfassenden Erklärung aufgefordert, den gesamten ihm zurechenbaren Beteiligungsbesitz an der Z-AG offen zu legen und weiters zu erklären, dass nach Auflösung der Konsortialvereinbarung keine weiteren Vereinbarungen oder Absprachen zwischen ihm und den bisherigen Konsortialpartnern oder Dritten im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung bestehen. Weiters besteht insbesondere im Hinblick auf Anteilsaufstockungen durch Herrn K bzw E-GmbH und die Ausübung des Präsentationsrechts eine umfassende und aktive Informationspflicht.

Darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, dass durch die frühestens am ##### mögliche Ausübung des Präsentationsrechts eine neuerliche Änderung der Kontrollverhältnisse eintritt. Dies wird der zuständige Senat nach Lage des Einzelfalls zu diesem späteren Zeitpunkt selbständig beurteilen müssen.

Im Hinblick auf § 25 Abs 2 ÜbG war auch eine mögliche Gefährdung der Vermögensinteressen der Beteiligungsinhaber in die Geringfügigkeitsprüfung mit einzubeziehen und näher zu prüfen. Die Aufhebung der Konsortialvereinbarung und die massive Erhöhung des Free Float nach Durchführung des öffentlichen Angebots in Richtung Schaffung einer Publikumsgesellschaft erscheinen für die Aktionäre des Streubesitzes nicht nachteilig. Auch wird durch die nach KMG zwingend vorgesehene Erstellung eines Emissionsprospektes eine erhöhte Transparenz für die Beteiligungspapierinhaber geschaffen. Darüber hinaus können sich sowohl für die Zielgesellschaft als auch ihre alten und neuen Aktionäre mittel- und längerfristig weitere grundsätzlich positive Effekte ergeben: so insbesondere eine erhöhte Marktliquidität, verbesserte Preisbildungsmechanismen, Analystencoverage, Kapitalerhöhungspotentiale uÄ.

Insbesondere im Hinblick auf diese Umstände gelangt der Senat zur Auffassung, dass die angezeigte Auflösung des Konsortiums unter Berücksichtigung der Vermögensinteressen der Beteiligungspapierinhaber der Z-AG weder nach § 22 Abs 1 ÜbG noch nach § 25 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 ÜbG eine Angebotspflicht nach sich zieht.

b) Zum 2. Spruchpunkt

Gemäß 2.1. der Gebührenordnung der Wiener Börse AG für das Verfahren vor der Übernahmekommission (Veröffentlichungsblatt der Wiener Börse AG vom 28. Dezember 2001, Nr. 247) ist für das Verfahren zur Prüfung einer Mitteilung nach § 25 ÜbG vom Bieter eine Gebühr in der Höhe von EUR 8.640,-- zu entrichten.

Nach 2.3. der Gebührenordnung hat der Bieter zusätzlich eine Gebühr in der Höhe von EUR 8.640,-- zu entrichten, wenn ein Antrag nach § 25 Abs 2 dritter Satz ÜbG gestellt wird. Ein solcher wurde mit Schreiben vom 20. Mai 2003 gestellt.

Bieter im Sinne dieser Bestimmung sind die B-LP, die C-AG, die D-AG sowie die E-GmbH. Die genannten Rechtsträger gehen auf Grund einer im Jahr ##### bzw. ##### abgeschlossenen Konsortialvereinbarung gemeinsam vor; gemäß Pkt. 7.1. der Gebührenordnung haften sie als Solidarschuldner.

Da bereits mit Antragstellung ein Betrag in der Höhe von EUR 17.280,-- überwiesen wurde, ist die nach der Gebührenordnung vorzuschreibende Gebührenschuld in Höhe desselben Betrags bereits vollständig beglichen.

Darüber hinaus halten 2.1. bzw 2.3. jeweils letzter Satz der Gebührenordnung fest, dass die Gebühr zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung durch die Übernahmekommission zur Zahlung fällig ist. 7.3. der Gebührenordnung normiert, dass Zahlungen auf das Konto der Wiener Börse AG zu erfolgen haben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zulässig, wobei diese Beschwerde innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides erhoben werden muss und durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen ist. Spätestens bei Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 180,-- zu entrichten.

Wien, den 12. Juni 2003

Univ. Prof. Dkfm. Dr. Konrad Fuchs
Für den 1. Senat der Übernahmekommission